

- g) die Erhebung von Umlagen zur Deckung der Gemeindebedürfnisse auf Vermögen, Haushaltungen und Einzelpersonen;
- h) die Anordnung dringender Massnahmen bei Landesnöten;
- i) die Verleihung des Bürgerrechtes nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Die Pflichten der Gemeinde sind im Gemeindegesetz wie folgt umschrieben:

- a) die Gemeinde hat für die ungeschmälerete Erhaltung des Gemeindevermögens und für die grösstmögliche Ertragsfähigkeit des Gemeindegutes zu sorgen;
- b) sie hat darüber zu wachen, dass das Stiftungsvermögen (Armenfonds, Schulfonds, Pfründe etc.) widmungsgemäss verwendet wird;
- c) sie hat die zur Förderung des Schulwesens erforderlichen Geldmittel zur Verfügung zu stellen;
- d) sie hat für die fürsorgebedürftigen Einwohner der Gemeinde gemäss den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes zu sorgen;
- e) sie hat die nötigen Schutzbauten und Entwässerungsanlagen zu erstellen, die Wasserversorgung durchzuführen, Strassen anzulegen und diese Bauobjekte zu erhalten;
- f) sie hat Vorkehrungen im allgemeinen Interesse oder zum Wohle speziell Beteiligter von sich aus oder auf Antrag unter Vorbehalt der Belastung derselben zu treffen;
- g) sie hat die Auslagen für die Erhaltung der Kirche und der Pfrundgebäude innerhalb der ihr vertragsgemäss oder gesetzlich zukommenden Verpflichtungen zu tragen;
- h) sie hat das kulturelle Leben in der Gemeinde zu fördern.

Die Gemeinde, ihre Organe und Angestellten sind verpflichtet, die ihnen vom Staat mittels gesetzlich zulässiger Aufträge oder in Gesetzen und Verordnungen direkt übertragenen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung und Rechtspflege auszuführen. Sie sind, insoweit sie aufgrund von Aufträgen tätig werden, an die Weisungen der zuständigen staatlichen Organe und Ämter gebunden und in jedem Falle diesen gegenüber verantwortlich.